

14/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend  
Aktivitäten und Einkünfte des vor kurzem pensionierten  
Generaldirektors der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Wilhelm Thiel  
(Nr. 9/J)

Zu den Fragen führe ich Folgendes an:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 438 Abs.1 ASVG sind die Sitzungen der Verwaltungskörper nicht öffentlich. Daraus folgt, dass Sitzungsprotokolle nur den Sitzungsteilnehmern zugänglich sind. Hinsichtlich der Mitwirkung des Herrn Hofrat Wilhelm Thiel ist anzumerken, dass gemäß § 438 Abs.1 ASVG der leitende Angestellte lediglich berechtigt ist, an den Sitzungen der Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Zur Frage 3:

Hierzu habe ich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt um Stellungnahme ersucht; diese hat unter der Annahme, mit der angesprochenen Kritik sei jene Äußerung im Bericht des Rechnungshofes gemeint, dass infolge der Teilnahme von Mitarbeitern der Anstalt an internationalen Kongressen und dergleichen scheinbar ungebührlich hohe Aufwendungen seitens der AUVA getätigten worden seien, Folgendes mitgeteilt:

Auf Grund der Anregung des Rechnungshofes bemüht sich die AUVA vermehrt, ins - besondere Auslandsdienstreisen von Mitarbeitern auf das im Interesse Österreichs und insbesondere der Sozialversicherung unbedingt notwendige Maß zu beschränken und die dabei entstehenden Aufwendungen durch das Nutzen möglicher Tarifvorteile bei öffentlichen Verkehrsmitteln zu reduzieren.

Diesen Bemerkungen ist meinerseits nicht hinzuzufügen

Zur Frage 4:

Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Beschlusses stellt § 449 Abs.1 letzter Satz ASVG dar. Begründet wurde die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass ein Verstoss gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorliegt.

Zur Frage 5:

- a) Die AUVA hat mitgeteilt, daß es einen derartigen Konsulentenvertrag nicht gibt.
- b) Eine derartige Verpflichtung würde nur dann bestehen, wenn Herr Hofrat Wilhelm Thiel Bezüge von einem anderen Sozialversicherungsträger erhielte.
- c) Die AUVA hat mitgeteilt, daß es derartige Tätigkeiten nicht gibt.
- d und e) Nach den Angaben der AUVA verwaltet die AUVA die Kasse der Sektion Metall der IVSS, die aus den Beiträgen der Sektionsmitglieder dotiert wird; aus dieser Kasse wird mit Mitteln der Sektion unter anderem ein Büro finanziert. Seit der Gründung der Sektion Metall der IVSS im Jahre 1975 ist das Sekretariat der Sektion bei der AUVA etabliert. Es entspricht der allgemein üblichen Usance der IVSS, eines ihrer Mitglieder mit Sekretariatsaufgaben zu betrauen.
- f) Die AUVA hat wie jedes ordentliche Mitglied derzeit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von SFR 600,-- zu leisten.
- g und h) Sofern mit dieser Frage der XVI. Weltkongress für Arbeitsschutz in Wien vom 26. bis 31.5.2002 gemeint sein sollte, so müßte die AUVA als IVSS - Mitglied des Veranstalterlandes den Kongreß vorbereiten und durchführen. Dazu bedarf es keiner Spezialvereinbarungen, sondern entsprechender Beschlüsse der IVSS und der mitbeteiligten Internationalen Arbeitsorganisation in Genf.

Zur Frage 6:

Hierzu habe ich die AUVA um Stellungnahme ersucht und diese hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Es trifft zu, dass Herr Dir. Univ - Prof. DI Dr. Winker für die Dauer von etwa sechs Wochen von der Aufgabe der administrativen Zuständigkeit für den Bereich der Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung entbunden wurde. Dieser Aufgabenbereich nahm rein quantitativ den überwiegenden Teil seiner Arbeitskapazität in Anspruch. Mit dem Genannten verfügt die AUVA über einen anerkannten Experten auf dem Gebiete der Prävention und des Arbeitnehmerschutzes. Nicht zuletzt die in seinem universitären Engagement begründeten Möglichkeiten, eine Vermittlerrolle zwischen Theorie und Praxis wahrzunehmen, machen es wertvoll, Herrn Dir. Winker als hochrangigen Mitarbeiter in der AUVA zu haben. Daher bestand die Absicht, Herrn Dir. Winker weitgehend von den administrativen Aufgaben zu entlasten um ihm freie zusätzliche Kapazitäten dafür zu verschaffen, sich mehr der im Interesse der Versichertengemeinschaft notwendigen Erfüllung der vom Gesetzgeber der Anstalt übertragenen Aufgabe, unter anderem durch „Forschung über die Ursachen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und ihre Auswertung für Zwecke der Verhütung“ (§186 Abs.1 Z 4 ASVG) und „Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Unfallverhütung) sowie für eine wirksame erste Hilfe“ (§ 185 ASVG) zu treffen, widmen zu können. Selbstverständlich war die beabsichtigte Entlastung von Herrn Dir. Winker nie daran gekoppelt, ihn auch von seiner Funktion als Direktor in der Hauptstelle der AUVA zu entbinden. Auf Grund der teilweise stark emotionsgetragenen Reaktionen der Öffent-

lichkeit und insbesondere einer verkürzten und verfremdenden Darstellung der Angelegenheit in den Medien wurde schließlich, um größeren Schaden im Ansehen der AUVA in der Öffentlichkeit hintanzuhalten, im Einvernehmen mit Herrn Dir. Winker von dieser an sich unverändert sinnvollen Umstrukturierung des Aufgabengebietes des Genannten bis auf Weiteres Abstand genommen.

Zu den Detailfragen:

- a) Aus den vorgenannten Gründen wurde vorübergehend Herr Dir. Winker von der administrativen Zuständigkeit für den Bereich Prävention entlastet.
- b) Herr Dir. Winker wurde zwischenzeitig wieder mit der administrativen Zuständigkeit im Bereich Prävention betraut. Darüber hinaus war und ist er ohne Unterbrechung im Rahmen der Generaldirektion der AUVA für die Bereiche Bauwesen und Haus - und Liegenschaftsverwaltung im Bereich der Hauptstelle zuständig.
- c) Da es keine gegen den Genannten gerichtete Vorwürfe gab, wurde auch keine Untersuchungskommission einberufen.
- d) Wie vorstehend dargelegt, ging es weder um Vorwürfe gegenüber Herrn Dir. Winker noch um ein wie auch immer geartetes Motiv der „persönlichen Abneigung“.
- e) Nein.
- f) Für Entscheidungen bei Stellenbesetzungen ist ausschließlich der Vorstand bzw. sein engerer Ausschuss, der Verwaltungsausschuss des Vorstandes, berufen, in dem dem leitenden Angestellten kein Stimmrecht zukommt.  
Das der Anfrage zugrundeliegende Gericht hat keine aufsichtsrechtliche Relevanz. Es sind keine Hinweise auf die Ausübung rechtswidrigen Drucks auf die Entscheidungsträger vorhanden.
- g) Die Anrufung der Gleichbehandlungskommission ist ein außer Streit stehendes gesetzliches Recht der ArbeitnehmerInnen. Es ist keine Angelegenheit der Verwaltung und der Aufsicht nachzuprüfen, ob gerüchteweise verbreitete Motive für die Anrufung der Gleichbehandlungskommission zutreffen oder nicht. Da somit ein bestimmter, der Anfrage zugrundeliegender Fall nicht identifiziert werden kann, ist die Beantwortung der Frage unmöglich.
- h) Wie bereits bei Frage 6f klargestellt wurde, ist die Zuständigkeit zur Stellenbesetzung in der AUVA eindeutig geregelt. Es ist davon auszugehen, daß die maßgeblichen Vorschriften bei der Stellenbesetzung beachtet werden.  
Auskünfte über bestimmte Bewerber stehen der Aufsichtsbehörde nicht zu, wobei nach Angaben der AUVA derzeit eine Nachfolge für Dr. Winkler gar nicht gesucht wird.

Zur Frage 7:

Bei der Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen habe ich auf die Bestimmungen des Datenschutzrechtes Bedacht zu nehmen. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, nehme ich von der Beantwortung Abstand. Was die Frage c) betrifft, verweise ich auf die Beantwortung zur Frage 5b).